

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Abschrift

Bonn, den 3. Juli 1953

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 112. Sitzung am 3. Juli 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 18. Juni 1953 verabschiedeten

**Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem
Gebiete der Zwangsvollstreckung**

- Nrn. 4452, 3284, 3668 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem sich aus der Anlage ergebenden Grund einberufen wird.

In Vertretung
gez. **Reuter**

Bonn, den 3. Juli 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 19. Juni 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung
Reuter

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

Artikel 1 Ziffer 14 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

„In § 882 a Abs. 1 werden in der ersten Hälfte des Satzes 1 hinter den Worten „ . . . ein Land“ die Worte „einen Gemeindeverband und eine Gemeinde“ gestrichen.“

Begründung:

Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land ist vor der Entscheidung der zuständige Minister zu hören. Für die Gemeinden ist diese Anhörungspflicht nicht vorgesehen.

Für die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden besteht für das Land Nordrhein-Westfalen eine Sonderregelung in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung NW bestimmt in § 114, daß zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde bedarf, wenn es sich um die Verfolgung anderer als dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Gleichlautende Regelungen enthält das Gemeindeverfassungsrecht der meisten anderen Bundesländer.

Die Einbeziehung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände verstößt nicht nur gegen die seit Jahrzehnten geltende Praxis. - Das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung hat in § 15 Ziff. 3 die Regelung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinden seit jeher dem Landesgesetzgeber überlassen. Sie verstößt auch gegen das Grundgesetz -. Das Recht des Bundes, die Zwangsvollstreckung zu regeln, endet an der im Grundgesetz verankerten Zuständigkeit des Landes zur Regelung des Gemeinderechts.

Darüber hinaus sind die vorgesehenen Bestimmungen auch unzweckmäßig. Der bisherige Vollstreckungsschutz zugunsten der Gemeinden soll wesentlich gelockert werden. Bisher haben die Aufsichtsbehörden durch eine verständnisvolle Durchführung der Bestimmungen des § 114 GO sowohl das berechnete Interesse des Gläubigers gewahrt als auch durch eine sorgsame Auswahl der Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wurde, und die Bestimmung des Zeitpunktes der Vollstreckung die Gemeinden und damit den Steuerzahler vor empfindlichen, nicht wieder gutzumachenden Verlusten geschützt. Das war nur möglich, weil die Aufsichtsbehörden die Verhältnisse der Gemeinden, ihre besonderen Aufgaben und ihre Finanzverhältnisse genau kannten. Die Aufgaben der Gemeinden sind sehr vielseitig. In welchem Maße einzelne Vermögensgegenstände für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinden erforderlich sind, ist nur bei genauer Kenntnis der Sachlage festzustellen.

Der vom Bundestag beschlossene Entwurf will im Streitfalle die Entscheidung darüber, ob die Sachen, in die vollstreckt werden soll, für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde unentbehrlich sind, oder ob ihrer Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht, dem Vollstreckungsgericht übertragen. Es kann nicht erwartet werden, daß die Gerichte, denen naturgemäß die Kenntnis der Verhältnisse der einzelnen Gemeinde fehlt, diese Entscheidung mit der gleichen Sicherheit treffen werden, wie bisher die Aufsichtsbehörden im Rahmen des § 114 GO.

Die Erfüllung der kommunalen Aufgaben ist deshalb in einem stärkeren Maße gewährleistet, wenn es bei der bisherigen Regelung nach § 114 GO bleibt und auf eine bundesrechtliche Regelung verzichtet wird.